

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren des Johannimarktes in
der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
(Johannimarktgebührensatzung)**

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat Grenzach-Wyhlen am 26. April 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren des Johannimarktes beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen sowie für den der Gemeinde entstehenden Aufwand wird eine Marktgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Zulassung und wird sofort zur Zahlung fällig. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Zulassung beantragt.
- (2) Macht ein zugelassener Marktbesucher von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Die Standplätze können in diesem Fall an andere Bewerber vergeben werden.

**§ 3
Marktgebühren**

(1) Für die Benutzung der Märkte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für Warenverkaufsstände	je lfd. m	3,30 €
b)	Spezialisten und Neuheitenverkäufer		
	Grundgebühr bis zu	4 lfd. m	17,60 €
	für jeden weiteren angefangenen Meter		3,30 €
c)	Süßwarenhändler (Knusperhäuschen, Bonbon-Onkel, Spezialstände für Süßwaren)	je lfd. m	5,50 €
d)	Wurstverkäufer mit eigenen Ständen		24,75 €
e)	Ballonverkäufer		
	Schaustellentgelte pro Tag	je m	4,95 €
f)	Sporthallen, Schieß- und Schaubuden	je lfd. m	2,75 €
g)	kleine Fahrgeschäfte (Karussell, Schaukel usw.) bis 10 m Durchmesser oder lfd. m	je m	2,75 €
h)	Verlosungsstände und Spielbuden	je lfd. m	8,80 €
i)	große Fahrgeschäfte (über 10 m Durchmesser oder lfd. m)	je m	4,95 €

- (2) Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,00 € / beide Tage für jeden Marktbeschricker erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Wasseranschlusses wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € / beide Tage für jeden Marktbeschricker erhoben.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren müssen bis spätestens zwei Wochen nach Erteilung der Zulassung auf einem der Konten der Gemeinde eingegangen sein. Die Quittung hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Marktmeister oder einem seiner Beauftragten vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühr die Zulassung zu widerrufen und die Marktfläche anderweitig zu vergeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 26. April 2005

(Siegel)

Lutz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.